

# **Schweizerischen Gesellschaft für Logik und Philosophie der Wissenschaften**

## **Statuten**

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Logik und Philosophie der Wissenschaften" (SGLPW) besteht eine am 19. April 1948 in Zürich als "Schweizerische Gesellschaft zur Pflege der Logik und Philosophie der Wissenschaften" gegründete Körperschaft nach Art. 60ff. ZGB.
2. Die SGLPW bezweckt, die Entwicklung und das Studium der Logik und der Philosophie der Wissenschaften zu fördern und jene Personen zusammenzufassen, die sich für diese Aufgabe interessieren.
3. Die Organe der SGLPW sind:
  - a. Die Generalversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
  - b. Der Vorstand. Dieser wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er zählt mindestens vier Mitglieder und besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Quästor und allfälligen Beisitzern.
4. Die Aenderung der Statuten der SGLPW, der Beitritt der SGLPW in internationale Organisationen und Vereine, sowie die Auflösung der SGLPW müssen der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Diese Entscheidungen verlangen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes setzt die Generalversammlung die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest.
6. Die SGLPW ist eine Mitgliedgesellschaft der "Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften" (SANW). Die Statuten von der SANW sind von der SGLPW anerkannt.
7. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Abgeordneten und einen stellvertretenden Abgeordneten in den Senat der SANW sowie in die Versammlung der Sektion VII der SANW.
8. Jede Person, die sich für die Aktivitäten der SGLPW interessiert, kann Mitglied werden. Es reicht, ein Gesuch an den Vorstand zu stellen.
9. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie gelten jeweils auf Ende des Jahres.
10. Der Vorstand beschliesst, nach wiederholter Mahnung, den Ausschluss eines Mitglieds im Falle von Nichtbezahlung der jährlichen Beiträge.
11. Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses wird einer den Zielsetzungen der SGLPW entsprechenden Verwendung zugeführt.
12. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
13. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 4. Oktober 1996 in Neuenburg genehmigt. Sie treten am 15. Oktober 1996 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. November 1952, geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 1988.